

Verein der Förderer des Schützenwesens im Schützenkreis Frankenberg e.V.



Satzung

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderer des Schützenwesens im Schützenkreis Frankenberg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“

Er hat seinen Sitz in Frankenberg (Eder).

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der Verein der Förderer des Schützenwesens im Schützenkreis Frankenberg e.V. mit Sitz in Frankenberg (Eder) verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Förderung der Jugendarbeit
- b) Erhaltung des kulturellen Gutes des Schützenwesens
- c) Unterstützung der Nachwuchsarbeit im Jungschützenbereich durch Zuschüsse zur Anschaffung von Lernbroschüren und Wettkampfausrüstung, sowie Trainingsunterstützung (Jugendzeltlager) und Fahrtkostenzuschüsse.
- d) Zuschüsse bei der Anschaffung von Hilfsgeräten für körperlich Behinderte und Seniorenschützen.
- e) Zuschüsse zur Aufrechterhaltung der jährlichen, vom Schützenkreis 24 Frankenberg ausgeschriebenen sportlichen und geselligen Veranstaltungen.

§ 3 Betätigung des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist unpolitisch und darf sich politisch nicht betätigen.

§ 4 Verwendung der Mittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vom Verein angeschaffte Lehr-, Ausrüstungs- und Hilfsgeräte

Die vom Verein angeschafften Lehr-, Ausrüstungs- und Hilfsgeräte bleiben Eigentum des Vereins und sind als solche in einem Bestandsregister zu führen.

Sie können unter Ausschluss jeder Haftung des Vereins dem Schützenkreis 24 Frankenberg angehörenden Schützengruppierungen zur Benutzung überlassen werden. Der Vorstand ist berechtigt, von den Schützengruppierungen über den Verbleib und die Benutzung der vom Verein angeschafften Lehr-, Ausrüstungs- und Hilfsmittel Auskunft zu verlangen.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

§ 7 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jederzeit erworben werden. Um die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt (ohne Angabe von Gründen)

Der Austritt kann nur mit einer zweimonatigen Frist zum Schluss des Geschäftsjahres (31.12. e.J.) erklärt werden.

- b) durch Tod.
- c) durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstossen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 1 Monat Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von 1 Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von 2 Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf nur beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. In der Mahnung ist auf die beabsichtigte Streichung hinzuweisen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam. Er ist dem Mitglied unter Angabe des Grundes unverzüglich bekannt zu machen. Die Bekanntgabe erfolgt durch eingeschriebenen Brief.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist in seiner Höhe nicht begrenzt. Er beträgt mindestens 12,00€ jährlich. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Spenden

Die Annahme von Spenden von Nichtmitgliedern ist ausdrücklich gestattet.

§ 11 Entrichtung der Beiträge

Die Beiträge sind im Voraus zu entrichten.

§ 12 Verwendung der Beiträge und Spenden

Beiträge und Spenden sind nach Abzug der Auslagen (Schreibmaterial, Porto, etc.) im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 13 Haftung

Die Haftung der Mitglieder Dritten gegenüber beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

§ 14 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand.
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 15 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, und zwar

- a) dem / der Vorsitzenden
- b) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem / der Schatzmeister (in)
- d) dem / der Schriftführer (in)

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- a) der / die Vorsitzende
- b) der / die stellvertretende Vorsitzende
- c) der / die Schatzmeister (in)

§ 16 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird durch die Gründungsversammlung bzw. Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Dies gilt für jedes Vorstandsmitglied nach § 15 a) bis d).

Satz 1 auch für den Fall, dass sich zu den Positionen des § 15 a) bis d) nur ein Kandidat / eine Kandidatin zur Wahl stellt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

§ 17 Aufgabe des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verein und verwaltet das Vereinsvermögen.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Verein beschliesst über die Verwendung der Mittel im Sinne des § 2 der Satzung.

Nach Ablauf der Amtszeit (4 Jahre) ist eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Der Schatzmeister / die Schatzmeisterin hat nach dem Ablauf des Geschäftsjahres einen Bericht zu erstellen, der den übrigen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben ist.

Nach Ablauf der Amtszeit ist der Mitgliederversammlung ein Bericht zu erstatten.

§ 18 Vorstandssitzung

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal pro Jahr.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn anwesend sind:

- a) der / die Vereinsvorsitzende
- b) und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder

Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von mindestens zwei an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Zwischen der Bekanntgabe der Einladung, und der Vorstandssitzung sollen zwei Wochen liegen.

§ 19 Einberufung der Vorstandssitzung

Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen,

- a) mindestens einmal jährlich
- b) wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragen
- c) wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

§ 20 Der / die Vorsitzende

Der / die Vorsitzende leitet den Verein nach den Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

Er / sie beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen. Im Verhinderungsfall wird er / sie durch seinen / ihren Stellvertreter (in) vertreten.

§ 21 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe fordern oder das Interesse des Vereins dies erfordert. Zwischen der Bekanntgabe der Einladung und dem Tag der Mitgliederversammlung ist eine Frist von 2 Wochen einzuhalten.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse, durch welche Satzungsänderungen vorgenommen werden, bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder (Hinweis auf § 16).

Jedes Mitglied ist berechtigt, Themen zur Tagesordnung schriftlich beim Vorstand anzumelden. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Themen zu einem Tagesordnungspunkt der nächsten Sitzung oder der nächsten Mitgliederversammlung zu machen.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem / der Protokollführer (in) zu unterzeichnen ist.

Die Gründungsversammlung bzw. Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die die Geschäftsführung des Vereins prüfen und der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Feststellungen geben. Anschließend wird der Antrag auf Entlastung des Vorstandes gestellt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 22 Ehrungen

Für besondere Verdienste um den Verein ist die Wahl eines Mitglieds zum / zur Ehrenvorsitzenden bzw. zum Ehrenmitglied des Vereins durch die Mitgliederversammlung möglich. Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied und der Vereinsvorstand.

Für den Beschluss über die Ehrung ist die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die geehrte Person erhält die Bezeichnung auf Lebenszeit. Sie kann nur aus besonderem Anlass durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder entzogen werden.

§ 23 Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins entsteht durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geldspenden
- c) Sachspenden

§ 24 Beitragsliste / Spendenliste

Vom Schatzmeister / von der Schatzmeisterin sind folgende Listen getrennt zu führen:

- a) Beitragsliste
- b) Spendenliste

In die Spendenliste hat nur der Vorstand Einsicht. Er ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Erfolgen Spenden mit einer Zweckbestimmung, so sind diese zurückzuweisen, wenn die Zweckbestimmung mit der Satzung des Vereins unvereinbar ist.

§ 25 Verwaltung des Vermögens

Das Vereinsvermögen wird im Vorstand vom Schatzmeister / von der Schatzmeisterin verwaltet. Der Verein richtet bei einem Geldinstitut ein Geschäftskonto ein, auf dem das Barvermögen des Vereins liegt und über das alle Geschäfte abgewickelt werden.

Auf Beschluss des Vorstandes können Gelder auch zinsbringend angelegt werden. Zinserträge werden satzungsgemäß verwendet.

Zeichnungsberechtigt für das Konto ist der / die Vereinsvorsitzende oder der / die stellvertretende Vereinsvorsitzende gemeinsam mit dem / der Schatzmeister (in).

§ 26 Anträge auf Förderung

Die Gewährung von Lehr-, Ausrüstungs- und Hilfsgeräten oder finanzieller Zuschüsse muß schriftlich beim Vorstand des Vereins beantragt werden.

§ 27 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie muss auf der Tagesordnung bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

Der Beschluss bedarf der 3/4-Mehrheit sämtlicher Mitglieder.

Die Zustimmung zur Auflösung des Vereins kann auch schriftlich erteilt werden.

§ 28 Entscheidung über das Vermögen

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützigen Vereine im Schützenkreis 24 Frankenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 29 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Im Gründungsjahr des Vereins umfasst das Geschäftsjahr weniger als 12 Monate (vom Gründungstag bis zum 31.12.2005)

§ 30 Schlussbestimmungen

Im Übrigen gelten für den Verein die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über rechtsfähige Vereine.

§ 31 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein oder unwirksam oder nichtig werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt und wirksam.